

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums An der Stenner Iserlohn e.V.

§1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums An der Stenner Iserlohn e.V.". Er hat seinen Sitz in Iserlohn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums An der Stenner, insbesondere durch

- a) Förderung des Ausbaues der Schule speziell in technischer Hinsicht,
- b) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts durch Gewährung von Beihilfen für die Anschaffung hierfür notwendiger Unterrichtsmittel sowie den Unterrichtsstoff ergänzende Vorträge in eigener Trägerschaft des Vereins,
- c) Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen und Studienfahrten,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der volljährig und die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme (formloser Antrag) entscheidet der Vorstand. Schüler des Gymnasiums An der Stenner können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt eines Mitgliedes. Letzterer kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 (Beiträge, Geschäftsjahr)

Den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Der veränderte Beitrag wird vom nächsten Geschäftsjahr an wirksam. Darüber hinaus werden von Förderern, die nicht Mitglied sind, freiwillige Beiträge oder Spenden entgegengenommen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§6

(Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. einem Beisitzer,
6. dem Leiter des Gymnasiums An der Stenner.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wieder- oder Neuwahl stattfindet.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der eingehenden Gelder. Wegen ihrer satzungsmäßigen Verwendung macht der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 2000,- € zu beschließen und die Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Berichterstattung nachträglich zu informieren.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für Vereinsorgane, die keinerlei Vergütung bekommen. Auslagen auf Nachweis können erstattet werden.

§7 (Vorstandssitzungen)

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben. Insbesondere

wählt sie den Vorstand. Ferner hat sie die Rechnungslegung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9

(Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Iserlohner höheren Schule zu verwenden. Eine Auflösung des Vereins findet nicht statt.

Im Falle der Auflösung ist der 1. Vorsitzende der Liquidator.

Iserlohn, den 14.11.2001

DER VORSTAND